

Satzung der Musikschule Ammerbuch e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikschule Ammerbuch e.V. und ist unter dieser Bezeichnung am 22 Juli 1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ammerbuch.

§2 Zweck

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Ammerbuch e.V. und dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule. Die Arbeit geschieht im Rahmen der kulturellen Entwicklung der Gemeinde Ammerbuch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Ausschluss
 - b. Austritt
 - c. Tod bei natürlichen Personen
 - d. Auflösung bei juristischen Personen und
 - e. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt, die Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von Ehrenmitgliedern
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Bestätigung der Mitgliedsbeiträge nach einer Änderung
 - f. Beschluss von Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
3. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen werden. Informationen wie auch Einladungen zur Mitgliederversammlung werden nicht mehr schriftlich, sondern per Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch bzw. per Website mitgeteilt.

4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigte sind unzulässig.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus drei Personen. Zwei Personen werden gewählt, eine Person wird von der Gemeinde Ammerbuch als Vertreter entsendet. Alle Mitglieder sind voll stimmberechtigt.
2. Diese Personen unterliegen keiner Rangfolge, sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Bei Entscheidungen reicht die einfache Mehrheit aus.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Für die Bestellung der Lehrkräfte und deren fachliche Auswahl zeichnet der Leiter der Musikschule Ammerbuch e.V..
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch mindestens zwei Vorstände.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
8. In allen namens des Vereins abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
9. Ein Vorstand beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6, Abs.5 und 8, gelten entsprechend.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirats wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 9 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 01. Juni 1986 in Kraft getreten. Die jetzige Fassung gilt ab dem 11. April 2018.